Wien Donnerstag den 1. Mai 1873. VI. Jahrgang. Nr. 18.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof.

II.

(Fortsetzung.)

Zur Beantwortung der Frage nach dem Gegenstande der Verwaltungsgerichtsbarkeit und beziehungsweise nach dem Principe derselben durch die positive Gesetzgebung kommen in Betracht: das Recht Englands, Frankreichs und Badens, die nicht zur Gesetzeskraft gediehenen Entwürfe Baierns und die Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen des preußischen Staates vom 13. December 1872.

Nach englischem Rechte *) ist das Gebiet der Verwaltungsjurisdiction die innere Landesverwaltung, auf diesem Gebiete aber gibt es eine Verwaltungsjurisdiction über jede Streitfrage: im weitesten Umfange auf dem Gebiete der Verwaltung des Innern und der Polizei, auf welchem sie sich über alle Zweige ausdehnt; auf dem Gebiete der Militärverwaltung sind Gegenstand derselben die streitigen Fragen der persönlichen Dienstpflicht, die Einquartierungs- und Vorspannpflicht; auf dem Gebiete der Finanzverwaltung besteht sie für die Einschätzungssteuern, d. h. Grund-, Gebäude-, Einkommensteuern und überhaupt assessed taxes (die letzteren eine ergänzende Einschätzungssteuer und zwar Gebäude- und Luxussteuer) **), also für directe Steuern (während für die Ansprüche pro et contra fiscum, die Zoll- und Steueransprüche der ordentliche Rechtsweg offen steht); auf dem Gebiete der Städteverwaltung hinsichtlich der wirthschaftlichen Verwaltung für ungesetzliche und gesetzlich nothwendige Ausgaben und hinsichtlich der obrigkeitlichen (d. h. der den Städten übertragenen Staats-) Verwaltung in demselben Umfange, wie für die Staatsverwaltung; und endlich auf dem Gebiete der Kirchenverwaltung als letzte Instanz für streitige Fragen der Gesetzesauslegung und für die Disciplin des geistlichen Personales. Die Magna Charta ist die erste Anerkennung, daß die Handhabung der Staatsgewalten nach gleichmäßigen Grundsätzen der Gerechtigkeit erfolgen soll und dies von vornherein. Daß die Staatsgewalt einen unmittelbaren Zwang gegen die Person oder das Eigenthum des Einzelnen übt, welchen der Einzelne über das gesetzliche Maß hinausgehend erachtet, ist auch hier wieder nur die nothwendige, aber nicht ausschließliche Voraussetzung, daß eine Streitfrage überhaupt vorliege und daher die Rechtsprechung, die Verwaltungsjurisdiction eintrete und daß es die Person oder das Eigenthum des Einzelnen ist, begründet für denselben nur die Sachlegitimation, um den Streit der Judicatur der Verwaltungsjurisdiction zu unterstellen. Nicht genug damit tritt die Verwaltungsjurisdiction nicht nur aus Anlaß eines Streites in einer streitigen Frage des öffentlichen Rechts ein, sondern wir finden sie im englischen Rechte bereits für das nicht streitige Gebiet des öffentlichen Rechts, so für die Ernennung und Entlassung von Kirchspielbeamten, für die Verleihung von Gewerbeconcessionen und sogar für die Verwaltung des Grafschaftsvermögens und die Ausschreibung der Kreissteuern.

Das englische Recht steht somit auf dem Standpunkte einer weitgehenden öffentlich-rechtlichen Auffassung *). Dies wird noch klarer, wenn wir betrachten, und hiemit müssen wir bereits auf das Gebiet der Geltendmachung übergreifen, daß diese Rechtssprechung jederzeit mit dem höheren Verwaltungspersonale vereint bleibt und daß die Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrer normalen Gestaltung bereits bei den Friedensrichtern beginnt und diese die erste Instanz, die Collegien der Friedensrichter die zweite Instanz und das Reichsgericht den höchsten Verwaltungsgerichtshof bildet, woraus folgt, daß zunächst Executive und Verwaltungsgerichtsbarkeit einander nicht feindlich gegenüber gestellt werden und daß die Verwaltungsjurisdiction nicht eine jurisdictio extraordinaria und subsidiaria bildet, um für einzelne Eingriffe der Executivbehörden in die Rechtssphäre des Einzelnen eine außerordentliche Rechtshilfe zu gewähren, sondern daß sie eine jurisdictio ordinaria für das ganze Gebiet des öffentlichen Rechts, dem gegenüber die Beschränkungen nur als einzelne Ausnahmen erscheinen, und eine in der Natur des öffentlichen Rechts selbst gelegene Rechtsprechung ist.

Nach französischem Rechte gehört hieher die jurisdiction administrative, Gegenstand derselben ist das contentieux. Das Gebiet des contentieux ist nach Sachen abgegrenzt, es gehören hieher actiones adversus fiscum, insofern es sich nicht um dingliche Rechtsverhältnisse handelt; Rechtsstreitigkeiten über Reclamationen beim Verkaufe von Staatsgütern aus Verträgen des Staats beim Kaufe von Mobilien, aus Verträgen des Staats mit Unternehmern öffentlicher Arbeiten, aus der Dienstmiethe mit Arbeitern in öffentlichen Werkstätten, aus der

*) Gneist, Selfgovernment etc., siehe oben; Rechtsstaat SS. 20—38.

**) Siehe jedoch Gneist, Selfgovernment etc., § 96, bez. das Gesetz von 1869, 32. und 33. Vict. c. 14, welches die a. t. außer der Gebäudesteuer aufhebt und die letztere nunmehr lediglich der Controle der ordentlichen Gerichte und einer concurrirenden Beschwerdeinstanz beim Generalsteueramt unterwirft.

*) Vergleiche Gneist, Selfgovernment etc., § 88, SS. 510—517.

Postverwaltung; Rechtsfragen in Bezug auf die Verwaltung der öffentlichen Wege, Flüsse, Meerufer; einige Streitigkeiten in Bezug auf die Ausübung des Wahlrechts; dann wird eine jur. adm. gewährt gegen Einsprüche gegen polizeiwidrige Gewerbeanlagen, bei streitigen Baufluchtlinien und bei Rechtsansprüchen auf Befreiung oder Herabsetzung von Einschätzungssteuern. Endlich kann auch in einem beschränkten Sinne von einer Verwaltungsjurisdiction auf dem Gebiete der Militär- und Schulverwaltung und für die Rechnungsführung der Communen gesprochen werden, wobei theilweise andere rechtsprechende Organe auftreten.

Die französische jur. adm. ist hauptsächlich daraus entstanden, daß in Consequenz der besonderen französischen Staats- und Rechtsentwicklung gegenüber den Acten der administration der Rechtsweg soviel als nur immer möglich abgeschnitten wurde (Stein: es gibt kein bürgerliches Klagrecht gegen die Verordnungen); sie tritt daher dann ein, wenn durch einen Act der Verwaltung ein Recht des Einzelnen verletzt wird, welches aus einem Gesetz, einer Verordnung oder einem Vertrage entspringt, und ist ausgeschlossen, wenn bloß ein Interesse verletzt oder berührt wird; sie ist nur gegen die Bestimmungen des pouvoir réglementaire, nicht aber die des pouvoir discrétionnaire gegeben. Das französische Recht steht seinem Gegenstande nach vorwiegend auf privatrechtlichem Boden, denn die oben angeführten Angelegenheiten, welche das Gebiet des contentieux bilden, bestehen der Hauptsache nach aus zwei Gebieten, und zwar zunächst aus Klagen gegen den Fiscus (während die Klagen des Fiscus aus denselben Verträgen vor das Civilgericht gehören), und sodann aus dem Gebiete, auf welchem die Polizeigewalt unmittelbar in das Eigenthumsrecht eingreift; dieselben sind daher vorwiegend privatrechtlicher Natur. Seiner Form nach gestaltet sich der Gegenstand der jur. adm. zur Klage gegen die Obrigkeit, indem die Partei gegen eine von ihr von dem vollziehenden Organe geforderte Leistung die opposition bei der Präfectur einzubringen hat: eine weitere Gemeinsamkeit mit der privatrechtlichen Auffassung.

Erscheint daher die jur. adm. ihrem Gegenstande nach nur als eine jurisdictio extraordinaria et subsidiaria, als hauptsächlich zum Schutze von Privatrechten eingeführt, so ist doch das Princip derselben trotzdem insoferne ein öffentlich-rechtliches, als nicht Gründe einer technischen Arbeitstheilung die in Rede stehende Judicatur den gewöhnlichen Gerichten entzogen, sondern der öffentlich-rechtliche Grundsatz der Constitution von 1791: „Les juges ne pourront . . . troubler de quelque manière que ce soit les opérations des corps administratifs . . . Hiemit steht im Zusammenhang die selbstständige, öffentlich-rechtliche Organisation der jur. adm. mit ihrem regelmäßigen Instanzenzuge des Conseil de Préfecture als erste und des Conseil d'État als zweite und letzte Instanz.

Für Baden enthält der § 5 des Gesetzes vom 5. October 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung *) den Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Vornab bezeichnet dieser Paragraph als Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, ohne Unterschied, ob einzelne Körperschaften oder der Staat dabei betheiligt sind, hierauf zählt der Paragraph unter 10 Punkten taxativ, nicht beispielsweise auf, was hiernach Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist und überläßt es der Regierung durch Regierungsverordnung die Verwaltungsgerichtsbarkeit noch auf weitere Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes auszudehnen. Demgemäß sind im Allgemeinen Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit Streitigkeiten über 1. Heimats- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten und das aus dem Heimatsrechte entspringende Recht auf Armenunterstützung, 2. öffentlich-rechtliche Ansprüche Einzelner an Gemeinden, Leistungen zu Gemeinde-, Kriegs- (wie Einquartierung und Vorspann), Kirchen-, Schul- und Straßenzwecken und öffentlich-rechtliche Ansprüche zwischen mehreren Gemeinden oder Gemarkungsinhabern, 3. Angelegenheiten der Bodencultur, Jagd, Fischerei und Wasserrechtsangelegenheiten, 4. Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlangelegenheiten, und die Entscheidung 5. über die gesetzlichen Voraussetzungen der Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt (dies ist ausnahmsweise ein nicht streitiger Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit). Außerdem gehören — jedoch nur in letzter Instanz — vor die Verwaltungsgerichtsbarkeit (den Verwaltungsgerichtshof) nach § 15 des citirten Gesetzes Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes zu welchen die Ansprüche an den Kreisverband und das Beitragsverhältniß zu dessen Bedürfnissen Anlaß geben (worüber in erster Instanz von einer collegialen Kreiscommission entschieden wird) und die Entscheidung über die Schuldigkeit zu Staatsabgaben und deren Größe und über den Anspruch auf Zurückerstattung zu Ungebühr bezahlter Staatsabgaben (worüber in erster Instanz die unteren und mittleren Finanzbehörden entscheiden), endlich noch ein paar geringfügige Fälle.

Obwohl darnach der Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Sachen abgegrenzt ist, und das mit privatrechtlichen Ansprüchen gemein hat, daß die der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstellten einander gegenüberstehenden Ansprüche von Privaten oder Körperschaften (einschließlich des Staates) vorwiegend vermögensrechtliche Ansprüche sind (selbst der Schwerpunkt der heimatsrechtlichen Angelegenheiten ist ein vermögensrechtlicher, die Staatsbürgerschaft das nothwendige Erforderniß des Heimatsrechts), können wir in dem badischen Rechte doch nicht eine privatrechtliche Construction der Verwaltungsgerichtsbarkeit erblicken, wie dies Gneist tadelnd ausspricht, wenn auch hierin eine nicht zu billigende Beschränkung und Verkümmerung des Umfangs derselben liegt. Denn diese Begrenzung findet nicht ihr Princip in einer Feststellung der Rechtssphäre des Einzelnen, welche durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu schützen ist und aus welchem sich sonach diese Abgrenzung ergibt, vielmehr sind die der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesenen Angelegenheiten lediglich öffentlich-rechtliche Verhältnisse. Noch weniger kann formell diese Gesetzgebung als auf dem Boden jener privatrechtlichen Auffassung stehend angesehen werden. Denn Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind ja die Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, ohne Unterschied ob Einzelne, Körperschaften oder der Staat dabei betheiligt sind. Es ist also auch hier — freilich nur auf einem beschränkten Gebiete des öffentlichen Rechtes — das Klagerecht des Privaten gegen die Verwaltungsbehörde, der Streit zwischen Privaten und Verwaltungsbehörde nur ein incidens und nicht das Merkmal der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Verwaltungsbehörde als Streitgegner tritt nirgends besonders hervor, das Rechtsverhältniß, welches streitig ist und daher Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird, kann eben so gut, wie zwischen dem Einzelnen und der Verwaltungsbehörde, zwischen Einzelnen untereinander, zwischen Einzelnen und Gemeinden, zwischen Gemeinden untereinander u. s. f. streitig sein. In Uebereinstimmung damit ist auch nach diesem Rechte die Verwaltungsgerichtsbarkeit gleich von unten herauf als ein selbstständiger Organismus aufgebaut, indem der Bezirksrath die erste Instanz und der Verwaltungsgerichtshof die zweite und letzte Instanz bildet, und dadurch ist sie für das ihr zugewiesene Gebiet des öffentlichen Rechtes eine jurisdictio ordinaria und keineswegs ein bloß subsidiärer Rechtsschutz.

Von den beiden baierischen Entwürfen *) führt der eine die Aufschrift: „die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betreffend" der andere die Aufschrift: „die Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffend". In dem ersteren wird als Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit bezeichnet „Parteistreitigkeiten aus dem Gebiete des öffentlichen Rechtes", dieselben werden jedoch wie in dem badischen Gesetze unter 54 (beziehungsweise 56) Punkten taxativ aufgezählt. Der zweite Entwurf bezeichnet als Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit „alle Streitigkeiten, dann alle bestrittenen Ansprüche und Verbindlichkeiten", in unter 52 Punkten taxativ aufgezählten Angelegenheiten. Die Casuistik der beiden Entwürfe weist in ziemlicher Uebereinstimmung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen zu: Heimats- und Armenversorgungsangelegenheiten, Ansprüche auf und Verbindlichkeiten zu bestimmten Leistungen Einzelner und Gemeinden zumeist vermögensrechtlicher Natur aus öffentlich-rechtlichen Titeln, Bodenculturangelegenheiten, Jagd- und Wasserrechtsangelegenheiten, die Tax- und Stempelpflicht, Befreiung von der Grund- oder Häusersteuer, die Theilnahme und Rückvergütung betreffs örtlicher Abgaben (Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern u. s. w.), außerdem confessionelle und interconfessionelle Angelegenheiten, Präsentations- und Besetzungsrechte, und nach dem zweiten Entwurfe Wahlrechte zu autonomen Körperschaften In beiden Entwürfen ist an dem Erforderniße der Streitigkeit festgehalten. Wir finden also in dem materiellen Gebiete eine große Aehnlichkeit mit der Bestimmung desselben durch das badische Gesetz, hier wie dort vorwiegend vermögens-

*) Weizel, Dr. G. Karlsruhe 1864.

*) Beilagen-Bände III. und V. zu den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1866/69 SS. 75 ff und 431 ff.

rechtliche Ansprüche, denen gegenüber persönliche (im Gegensatz zu vermögensrechtlichen) Ansprüche und Rechte nur mehr als Ausnahmen aufgenommen erscheinen, so Wahlrechte.

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Entwürfen liegt in der Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit. In dieser liegt daher je das Princip beider Entwürfe und zugleich eine formelle Bestimmung des Gegenstandes der Verwaltungsgerichtsbarkeit und es muß daher hier darauf eingegangen werden. Der erstere Entwurf setzt nämlich lediglich — ohne weitere Veränderungen — an Stelle der Ministerialinstanz den Verwaltungsgerichtshof, während der andere Entwurf die Verwaltungsgerichtsbarkeit wiederum als selbstständigen Organismus von unten herauf, mit der ersten Instanz der Verwaltungsgerichte und mit der zweiten und letzten Instanz des Verwaltungsgerichtshofes aufbaut. Will daher das System des ersten Entwurfes überhaupt als eine eigentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgefaßt werden, so ist formell gefaßt Gegenstand derselben lediglich ein Streit zwischen der Partei und der Verwaltungsbehörde, welche in zweiter (beziehungsweise erster) Instanz für das Gebiet der Executive definitiv entschieden hat, und wir haben in formeller Hinsicht, wenn auch nicht dem materiellen Gebiete (doch hier die Auf- und Abtheilung) nach, jene privatrechtliche Construction vor uns. Für den zweiten Entwurf gilt das von dem badischen Rechte Gesagte. Diese Verschiedenheit des Principes findet einen gewissen Ausdruck schon in dem Wortlaute der beiden Entwürfe, indem es in dem ersten Entwurfe heißt: Parteistreitigkeiten, dagegen im zweiten: alle Streitigkeiten, u. s. w.

Nach der Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen Preußens vom 13. December 1872*) endlich hat der Kreisausschuß die Kreisangelegenheiten und die ihm übertragenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu verwalten. Die letzteren werden im § 135 unter 12 Hauptrubriken taxativ angeführt: armenpolizeiliche, wegepolizeiliche, Wasserrechts-, feldpolizeiliche, gewerbepolizeiliche, bau- und feuerpolizeiliche, Ansiedelungs-, Grundstückezertheilungs-, Communal- (eine Reihe von Genehmigungen und Bestätigungen in Amtsbezirks- und Gemeindeangelegenheiten, dann Entscheidungen über Wahlrechte, Gemeindenutzungen und Gemeindelasten, und in Gemeinderechnungssachen), Schul- (nur vermögensrechtliche Leistungen betreffend), Sanitäts- (hauptsächlich ebenso) und Justizverwaltungsangelegenheiten. In streitigen Verwaltungssachen mit einigen Ausnahmen die im § 135 dem Kreisausschusse übertragenen Angelegenheiten, dann die Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Aemter, Veranlagung der Kreisabgaben, Dienstvergehen der Gemeindevorsteher, Schöffen, Gutsvorsteher und Amtsvorsteher, Beschwerden gegen Verfügungen des Amtsvorstehers (der die Polizei- und die sonstigen Angelegenheiten des Amtsbezirkes verwaltet) und die vom Landrathe, dem Amts- und Ortsvorsteher in Ausübung ihrer Polizeigewalt getroffenen Zwangsmaßregeln (trifft eine solche der Landrath, so geht die Beschwerde sofort an das Verwaltungsgericht) — entscheidet der Kreisausschuß nach einem bestimmten in den §§ 138—154 vorgeschriebenen Verfahren. Gegenstand dieser Entscheidung in streitigen Verwaltungssachen ist formell gefaßt ein gegen eine Person, Corporation oder öffentliche Behörde gerichteter, beim Kreisausschusse als Beschwerde, Antrag eingebrachter Anspruch. Gegen die Entscheidungen des Kreisausschusses (mit Ausnahme von Entscheidungen in Grundzertheilungs- und gewissen gewerbepolizeilichen Angelegenheiten) steht die Berufung an das Verwaltungsgericht des Regierungsbezirkes offen, gegen dessen Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zuläßig ist. An das Verwaltungsgericht sind auch die Streitigkeiten, welche gegen einen preußischen Armenverband von einem anderen deutschen Armenverband erhoben werden, übergegangen, endlich entscheidet es auch über Wahlen der Kreistagsabgeordneten.

Nach diesem Systeme erscheint die Verwaltungsgerichtsbarkeit, als deren erste Instanz der Kreisausschuß angesehen werden muß, als eine verwaltungsjurisdictionelle Mitwirkung an der Staatsverwaltung Das streitige Gebiet ist das weitaus überwiegende dieser Verwaltungsgerichtsbarkeit. Der Kreisausschuß besteht jedoch nicht von vorneherein bloß zur Entscheidung streitiger Verwaltungssachen; das Gebiet der ihm zugetheilten Verwaltungssachen ist einestheils enger. anderntheils, namentlich bezüglich nicht vermögensrechtlicher Verhältnisse weiter. als nach dem badischen Gesetze und den baierischen Entwürfen. Ist das Gebiet auch ein noch geringes. es fehlt beispielsweise das ganze Gebiet der Militärverwaltung und der Schulverwaltung, soferne letzteres nicht bloß vermögensrechtlicher Natur ist, sowie das Gebiet des Staatssteuerwesens (directe und indirecte Steuern), so steht doch diese Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem öffentlich-rechtlichen Standpunkte und enthält in dem System der Uebertragung, abgesehen ob dieses ein richtiges ist, den Keim einer vollen und ganzen Verwaltungsgerichtsbarkeit, womit im Principe auch die Organisation als jurisdictio ordinaria übereinstimmt.

*) Höinghaus, R., 3. Auflage, Berlin 1873.

(Fortsetzung im nächsten Blatte.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Unzuläßigkeit der Abnahme eines Huldigungseides für ein fremdes Staatsoberhaupt durch die österr. Behörde *).

Joseph K., Bierbrauereibesitzer in N., ist über seine Bitte sammt Familie in den Staatsverband des Herzogthums Gotha, sowie in den dortigen Ortsverband aufgenomm n worden, ohne seinen bisherigen Wohnsitz zu N. in Böhmen zu verlassen, und hat hierauf in Gotha angesucht, daß ihm zur Vermeidung einer umständlichen Reise der Huldigungseid durch die österr. k. k. Bezirkshauptmannschaft am Orte seines Wohnsitzes abgenommen werden möge. Da diesfalls von Seiten der herzoglichen Regierung kein Anstand obwaltete, hat der Stadtrath in Gotha dem Bezirkshauptmann in N. die Eidesformel des Huldigungseides behufs Eidesabnahme mitgetheilt und um die Eidesabnahme ersucht. Der vom Bezirkshauptmann diesbezüglich befragte Statthalter erachtete die Abnahme des Huldigungseides durch den Bezirkshauptmann für unzuläßig, glaubte vielmehr zu diesem Acte die betreffende Gesandtschaft berufen und erbat sich vom Ministerium des Innern die nöthige Weisung.

Dieses eröffnete dem Statthalter unterm 18. Jänner 1873, Z. 539, „daß es nicht für angemessen erachte, den in Rede stehenden Huldigungseid durch die k. k. Verwaltungsbehörde entgegennehmen zu lassen" und machte zugleich im Hinblicke darauf, daß Joseph K. aus Oesterreich nicht ausgewandert sei, auf die Bestimmungen des Ministerial-Circularerlasses vom 17. Juli 1870, Z. 3086/M.J. aufmerksam **).

H.

In Bezug auf eine Entscheidung, wodurch die Zuerkennung eines Heimatsrechtes ausgesprochen wurde, steht der politischen Behörde eine Abänderung ihrer eigenen Entscheidung nicht zu.

Joseph L. wurde mit Rücksicht auf den Umstand, daß ihm die Gemeinde P. am 31. Mai 1856 einen Heimatschein ausgefertigt hatte, von der Bezirkshauptmannschaft am 13. März 1872 zur besagten Gemeinde zuständig erklärt. Gegen diese Entscheidung überreichte die Gemeindevorstehung von P. den Recurs, worin sie insbesonders hervorhob, daß die Gemeinde Sch. dem Joseph L. am 22. December 1866 einen Heimatschein ausgestellt und hiedurch dessen Zuständigkeit anerkannt habe. Auf dieses hin änderte die Bezirkshauptmannschaft, nachdem sie sich überzeugt hatte, daß Joseph L. wirklich am 22. December 1866 von der Gemeinde Sch. einen Heimatschein erhalten hat und in dem bei dieser Gemeinde vorhandenen Verzeichnisse über die von 1860—1870 ausgestellten Heimatscheine bei der betreffenden Rubrik des L. vorkommt „Gewesener Besitzer des Gutes W., hat als solcher das Heimatsrecht durch Aufnahme in den Verband erworben", ihre frühere Entscheidung ab und erkannte den Joseph L. zur Gemeinde Sch. zuständig.

Das Ministerium des Innern gab anläßlich der Recursentscheidung über diesen Heimatsfall unterm 28. December 1872, Z. 17.672, an die Bezirkshauptmannschaft die Erinnerung hinaus, „daß diese Be-

*) Vergl. die Mittheilung in Nr. 26, S. 102 des Jahrgangs 1870 dieser Zeitschrift.

**) Nach diesem Ministerialerlasse kann die Ausscheidung aus dem österr. Staatsverbande nur dann als erfolgt angesehen werden, wenn die Auswanderung aus den österreichischen Staaten wirklich erfolgt ist.

hörde nicht befugt war, jene ihre Entscheidung, womit L. zur Gemeinde P. zuständig erkannt wurde, unter Berufung auf die Ministerialverordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. Nr. 124 selbst abzuändern, weil die Voraussetzung des § 2 der bezogenen Verordnung, daß durch die in Beschwerde gezogene erwähnte Entscheidung ein Dritter noch keine Rechte erworben hat, hier nicht eintritt".

Kl.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Rousseau, J. J., der Gesellschaftsvertrag oder Grundsätze des öffentlichen Rechtes. Nach dem französ. Original von Max Freih. v. Rast. Berlin 1873. Kortkampf.

II. Verfassungslehre (Verfassungspolitik und Verfassungsrecht).

Bender, J., die Grundzüge des Verfassungsrechtes des deutschen Reiches. Berlin 1873.

Sohm, Rud., Dr., das Verhältniß von Kirche und Staat, aus dem Begriffe von Staat und Kirche entwickelt. Tübingen 1873. Laupp.

Friedberg, Emil, die Preußischen Gesetzentwürfe über die Stellung der Kirche zum Staate. Leipzig 1873. Duncker & Humblot.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungspolitik und Verwaltungsrecht).

Rößler, Herm. Dr., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. I. Bd. Das sociale Verwaltungsrecht. 2. Abtheilung. Berufsrecht. Erwerbsrecht. Erlangen 1873. Deinhart.

Petermann, Thd., Staatswissenschaftliche Untersuchungen. I. Gemeinde- und Bürgerrecht. Dresden 1873. Zahn.

Wielandt, Frdr., Handbuch des badischen Gemeinderechtes. Heidelberg 1873. Emmerling.

Wöhlers, J., Entscheidungen des Bundesamtes für Heimatwesen. 1. Heft. Berlin 1873. Vahlen.

Entscheidungen der Schleswig-Holstein'schen Deputation für Heimatwesen. Schleswig 1872. Bergas.

Nothwendigkeit, die, und Ausführbarkeit einer Reform der Armenpflege in Städten. Darmstadt 1873. Jonghaus.

Bitzer, Fried. Dr., Neue allgemeine Bauordnung für das Königreich Württemberg. Stuttgart 1873. Metzler.

Jung, Lud., Feuerlöschordnungen. München 1873. Franz & Comp.

Stoll, Chr., die Baupflicht an Pfarr-, Kirchen-, Stiftungs-, Schul- und Gemeindegebäuden. Systematisch zusammengestellt und erläutert. München 1873. Finsterlin.

Michaelis, Otto, Dr., Volkswirthschaftliche Schriften. 1. Bd.: Eisenbahnfragen. Handelskrisis von 1857. Berlin 1873. Herbeg.

Lasker's Rede gegen Wagener und über das Eisenbahnconcessionswesen in Preußen. Berlin 1873. Duncker & Humblot.

Meyer R., Die Actiengesellschaften 1 Abth. die Banken, A. die deutschen Banken. 16. Heft. Berlin 1873. Schindler.

Zur Bankfrage. Braunschweig 1873. Krampe.

Geffcken, H., das deutsche Reich und die Bankfrage Hamburg 1873. Nolte.

Bamberger, L., Zur deutschen Münzgesetzgebung. Berlin 1873. Lüderitz.

— — Die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunkte des Vereinsrechtes. Stuttgart 1873. Cotta.

Ebeling, F., Suum cuique. Ueber Pflichten und Rechte des Staates in Ansehung der socialen Frage. Hamburg 1373. Niemayer.

Jäger, E., der moderne Socialismus. Berlin 1873. Muyden.

Oppenheim, H. B., der Katheder-Socialismus. 2. Auflage. Berlin 1873. Oppenheim.

Ströll, M., Parteiungen im socialen Kampfe. Eine sociale Studie. München 1873. Grubert.

Hermann, J. Dr., die sociale Frage innerhalb des ärztlichen Standes. Frankfurt 1873. Sauerländer.

Baltzer, Ed., Ideen zu einer socialen Reform. Nordhausen 1873. Forstemann.

Jäger, E., die jüngeren Versicherungsinstitute gegen Unglücksfälle und Invalidität. Stuttgart 1873. Kromer.

Maly, Jak., Gedanken über die Lösung der socialen Frage. Prag 1873. Linnekogel.

Held, A., Dr., die deutsche Arbeiterpresse der Gegenwart. Leipzig 1873 Duncker & Humblot.

Pözl, J., Dr., das Gesetz, die Grundentlastung betreffend, vom 28. April 1872. Eingeleitet und erläutert. München 1873. Literarisch-artistische Anstalt.

Grunert, J. Th., die Waldschutzfrage und deren Behandlung auf dem Wege internationaler Congresse. Leipzig 1873.

Loll, L., Dr., die Grundrente, die preußische und bairische Grundsteuer. Wurzburg 1873. Huber.

Auffeß, D., Freiherr v., die Zölle und Verbrauchssteuern und die vertragsmäßigen auswärtigen Beziehungen des deutschen Reiches. Vom Standpunkte der Volkswirthschaft und Verwaltung historisch-dogmatisch dargestellt. Leipzig 1873 Hirsch.

Muther, Thd., Dr., die Reform des juristischen Unterrichtes. Weimar 1873. Böhlau.

Sörgel, J., die gegenwärtige Gymnasialbildung mit besonderer Berücksichtigung des bairischen Gymnasialwesens. Nördlingen 1873. Beck.

Brentano, Lujo, Ueber Einigungsämter. Eine Polemik mit Herrn Dr. Alex. Meyer. Leipzig. Duncker & Humblot.

IV. Statistik (der Gesellschaft, des Staates).

Köröſi, J., Bewegung der Bevölkerung der Stadt Pest. Pest 1873.

Neumann, G., das deutsche Reich in geographischer, statistischer und topographischer Beziehung 2. Bde. 6 Lfrg. Berlin 1873. Miller.

Geburten, Sterbefälle und Trauungen in der Schweiz im Jahre 1869. Bern, Zürich. Orell und Füßli.

Wirth, Max, Dr., Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz 2. Band Zürich 1873. Orell, Füßli & Comp.

V. Geschichte (der Gesellschaft, des Staates).

Engel, J., Geschichte der niederen Volksclassen. Berlin 1873.

Frank, W., die Landgrafschaften des heiligen römischen Reiches. Eine rechtsgeschichtliche Studie nach urkundlichen Materiale. Braunschweig 1873.

Jansen, Joh., Dr., Frankfurts Reichscorrespondenz nebst andern verwandten Actenstücken von 1376—1519. II. Bd. 2. Abtheilung. Aus der Zeit Kaiser Maximilian I. 1486—1519. Freiburg 1873. Herder.

Personalien.

Se. Majestät haben den Dr. Florian Ziemialkowski zu Allerhöchstihrem Minister ohne Portefeuille ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialsecretär des Reichsfinanzministeriums Alexander v. Mikió die Truchsessenwürde verliehen.

Se. Majestät haben dem Vorstande der Bergdirection in Příbram Oberbergrath Ignaz Jeschke taxfrei den Titel eines Hofrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Aspiranten im Haus-, Hof- und Staatsarchive, Piaristen-Ordenspriester Karl Schrauf den Titel und Rang eines Archivsconcipisten taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Architekten und Civilingenieur Gustav Gröbner das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath Raimund Herkov zum Oberfinanzrathe zweiter Classe ernannt.

Seine Majestät haben dem Betriebsdirector der österr. Nordwestbahn Hermann Rittershausen den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei, dann dem Betriebsinspector der Kaiser Ferdinands-Nordbahn Gustav Kutilek das Ritterkreuz des Franz-Josephs-Ordens, ferner den Beamten der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft u. zw. dem Bureauchef in Wien Adolf Dworzak, dem Inspector in Prag Wilhelm Rößler, dem Stationschef in Pest Joseph Gottlieb und dem Stationschef in Bruck a. d. Leitha Constantin Lyro das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ackerbauministerium Dr. Franz Pichler anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann erster Classe in Korneuburg Ernst Mayerhofer zum Statthaltereirathe zweiter Classe bei der n. ö. Statthalterei ernannt.

Erledigungen.

Secundararztesstelle in dem neu erbauten Krankenhause der israelitischen Cultusgemeinde in Wien mit 420 fl. Jahresgehalt, freier Wohnung und Verpflegung, bis 6. Mai. (Amtsblatt Nr. 98.)

Conceptsadjunctenstelle bei der Triester Polizeidirection mit 400 fl. Jahresgehalt, bis 15. Mai. (Amtsblatt Nr. 98.)

Controlorsstelle bei der mähr. Landeshauptcasse mit 1500 fl. Jahresgehalt gegen Caution, bis 20. Mai. (Amtsblatt Nr. 100.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.